

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 2.

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt.

§ 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.

§ 5.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Geltung.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge sind der Staatssekretär für Inneres und Unterricht und der Staatssekretär für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetze vom über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden.

Die Einrichtung des Adels und der weltlichen Ritter- und Damenorden sind als typische Kennzeichen eines monarchischen Staates mit der gegenwärtigen Staatsform der deutschösterreichischen Republik nicht in Einklang zu bringen. Da jedoch diese Einrichtungen durch den § 16 des Verfassungsbeschlusses, St. G. Bl. Nr. 1 aus 1918, rezipiert wurden, ist ihre ausdrückliche Aufhebung im Gesetzweg erforderlich.

Das vorliegende Gesetz erklärt den Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge, die bloß zur Auszeichnung verliehenen Titel und Würden und damit verbundenen Ehrenvorzüge deutschösterreichischer Staatsbürger für aufgehoben. Titel, die mit einer amtlichen Stellung, mit einem Beruf oder mit einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung im Zusammenhange stehen, sollen jedoch, da sie keineswegs spezifisch monarchischer Natur sind, durch diese Aufhebung unberührt bleiben. Indem sich das Gesetz mit seiner Maßregel auf deutschösterreichische Staatsbürger beschränkt, sind Ausländer, die in dieser Beziehung den Gesetzen der Republik schwerlich unterworfen werden könnten, von der bezeichneten Bestimmung ausgenommen (§ 1).

Das Gesetz konnte sich jedoch nicht damit begnügen, die erwähnten Einrichtungen aufzuheben, sondern mußte, um die Maßregel wirksam zu machen und Gepflogenheiten auszuschließen, die zum Geiste der gegenwärtigen Staatsform in Widerspruch stehen, die Führung von aufgehobenen Adelsbezeichnungen, Titeln und Würden unter Verbot und Strafe stellen (§ 2). Eine notwendige Konsequenz der Aufhebung des Adels ist es, daß die für gewisse Stiftungen bestehende Bestimmung des Adels entfällt.

Zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden selbstverständlich alle mit ihm im Widerspruche stehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt (§ 5). Es sind dies namentlich: der § 27 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117; der § 261 des Kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208; der § 45, lit. b, des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19; ferner das Hofkanzleidekret vom 24. März 1827, P. G. S. Nr. 41, das Hofkanzleidekret vom 2. November 1827, P. G. S. Nr. 119; der § 30 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 18. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, Abschnitt C (Allerhöchste Bestimmungen über die Errichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien).